

# RS OGH 1994/2/2 7Ob9/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.02.1994

## Norm

VersVG §43

## Rechtssatz

Wurde dem Versicherungsnehmer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Versicherungsnehmer eine eigens für Bundesbedienstete geschaffene Möglichkeit einer preislich günstigeren Tarifvariante angeboten oder war es für die Versicherung absehbar, daß ein derartiger Tarif angeboten werden wird, besteht die Verpflichtung des Versicherers, auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 9/94

Entscheidungstext OGH 02.02.1994 7 Ob 9/94

Veröff: VersRdSch 1994,280

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0080137

## Dokumentnummer

JJR\_19940202\_OGH0002\_0070OB00009\_9400000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)